

# ALLGEMEINE MESSEBEDINGUNGEN



## Präambel

Die Hochschule Schmalkalden - im Folgenden auch Veranstalter genannt - organisiert einmal jährlich die Karrieremesse Schmalkalden. Die Messe bietet Studierenden, Absolventen und externen Besuchern die Möglichkeit, sich frühzeitig über Praktika, Abschlussarbeiten und Arbeitsangebote zu informieren und mit Personalverantwortlichen in Kontakt zu treten. Für Unternehmen ist die Karrieremesse eine Plattform, um als potenzieller Arbeitgeber Fachkräfte, Praktikanten oder Werkstudenten zu rekrutieren.

## § 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung als Aussteller auf der Karrieremesse erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten und rechtsverbindlichen Anmeldeunterlagen. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande. Über die Zulassung als Aussteller entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus Platzgründen sowie aus sachlich gerechtfertigten Gründen, einen Aussteller von der Teilnahme auszuschließen.

## § 2 Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dafür nicht maßgeblich. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, eine Änderung der Lage des Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

## § 3 Auf- und Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm vom Veranstalter bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche in der Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus der Messeleitung gemeldet werden. Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Die Dauer der Abbauphase ist unbedingt einzuhalten.

Nach Ablauf der Abbauphase ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

## § 4 Standgestaltung

Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers sichtbar zu machen. Eine Überschreitung der Standbegrenzungen ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Aufstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden.

## § 5 Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

## § 6 Strom- und Internetzugang

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Aussteller, weitere Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Weiterhin steht ein WLAN-Netzwerk im Standbereich zur Verfügung. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Internetversorgung, soweit er nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

## § 7 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## § 8 Haftung und Versicherung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.



Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

## § 9 Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen, sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen. Der Veranstalter ist berechtigt das Material für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

## § 10 Werbung

Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

## § 11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Geschäftsdaten speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Messe oder der mit der Messe verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

## § 12 Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu übermitteln. Der Veranstalter berechnet dem Aussteller je nach Zugang der Rücktrittserklärung folgende Kosten:

Bei Rücktritt bis zum 9.2.2024:

30 % des erteilten Auftragsvolumens.

Bei Rücktritt bis zum 8.3.2024:

60 % des erteilten Auftragsvolumens.

Bei Rücktritt bis zum 13.5.2024:

100 % des erteilten Auftragsvolumens.

## § 13 Änderungen und höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter herleiten.

## § 14 Beendigung / Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Ausstellervertrages und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Veranstaltung. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## § 15 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit Abgabe des rechtsverbindlichen Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie ggf. sonstige von ihm auf der Veranstaltung eingesetzte Personen an.

## § 16 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schmalkalden. Ansprüche, die der Aussteller gegen die Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellerbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenlos erweist.